

Satzung für den Deutschen Kindergartenverein für Lundtoft und Umgegend Träger des deutschen Kindergartens „Waldkindergarten Feldstedt“

§ 1 : Der Verein führt den Namen Deutscher Kindergartenverein für Feldstedt und Umgegend und hat seinen Sitz in Feldstedt, Nørballe 5, 6200 Aabenraa.

§ 2 : Ziel der Einrichtung ist es, auf der Grundlage der Minderheitenerklärung von 1955 einen deutschen Kindergarten zu betreiben, der über die pädagogischen und sozialen Aufgaben hinaus auch die Kinder auf den Besuch der deutschen Volksgruppe vorbereitet.

§ 3 :

3.1. : Der „Deutsche Kindergartenverein für Feldstedt und Umgegend“ schließt sich dem Deutschen Schulverein für Nordschleswig als Ortsverein an.

3.2. : Die Satzungen des Trägervereins sowie die Satzungen des Kindergartens als „selvejende institution“ dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig stehen.

§ 4 :

4.1. : Mitglied des Vereins kann werden, der sich mit der Satzung einverstanden erklärt und zur Zahlung des Jahresbeitrages bereit ist.

4.2. : Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

4.3. : Eine Mitgliederliste liegt bei der jährlichen Generalversammlung zur Einsicht vor.

4.4. : Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austrittserklärung nach Zahlung des fälligen Jahresbeitrages
- b) durch Ausschluss auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes,
- c) sofern der Beitragsrückstand mehr als zwei Jahre beträgt.

§ 5 : Organe des „ Deutschen Kindergartenvereins für Feldstedt und Umgegend“ sind die Generalversammlung und der Vorstand

§ 6 :

6.1. : Die Generalversammlung ist das oberste Beschlussorgan des „Deutschen Kindergartenvereins für Feldstedt und Umgegend“.

6.2. : Die ordentliche Generalversammlung soll möglichst im 4. Quartal des Jahres stattfinden. Auf der Generalversammlung sind alle Mitglieder des Vereins stimmberechtigt. Die Versammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn spätestens 14 Tage vor der Versammlung öffentlich eingeladen wurde.

6.3. : Die Tagesordnung umfasst mindestens :

1. Wahl des Versammlungsleiters
2. Bericht über die Arbeit des Vereins
3. Bericht über die Arbeit der Institution
4. Vorlage der Jahresrechnung
5. Aussprache und Entlastung
6. Wahlen zum Vorstand
7. Festlegung des Mitgliederbeitrages
8. Behandlung eingegangener Vorschläge
9. Verschiedenes

6.4. : Beschlüsse können mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Satzungsänderungen erfordern jedoch mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen müssen vom Deutschen Schul- und Sprachverein für Nordschleswig anerkannt werden.

6.5. : Der Vorstand kann ausserordentliche Generalversammlungen einberufen; eine ausserordentliche Generalversammlung muss stattfinden, wenn dies von mindestens 10 Mitgliedern mit einer schriftlichen Begründung beantragt wird. Es gelten die gleichen Einberufungsfristen.

§ 7 :

7.1. : Die Einstellung und Kündigung des/der Leiter/in erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Deutschen Schul- und Sprachverein für Nordschleswig und der Übereinkunftskommune.

Der/die Leiter(in) hat die Verantwortung für die pädagogische Leitung und den täglichen Betrieb der Einrichtung.

7.2. : Die Einstellung und Kündigung der Mitarbeiter(innen) erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Deutschen Schul- und Sprachverein für Nordschleswig

§ 8 :

8.1. : Der Vorstand besteht aus –5- Mitgliedern. Drei Vorstandsmitglieder werden auf der Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder und zwei Vorstandsmitglieder werden auf einer Elternversammlung aus dem Kreis der Eltern gewählt.

8.2. : Die Vorstandsmitglieder werden für eine Periode von drei Jahren gewählt.

8.3. : Von den aus dem Kreis der Mitglieder gewählten Vorstandsmitglieder scheidet jedes Jahr turnusgemäss ein Mitglied aus. Wiederwahl ist zulässig.

8.4. : Elternvertreter scheiden nach Ende Ihrer Wahlperiode aus. Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen ausscheiden, wenn sie kein Kind mehr im Kindergarten haben.

§ 9 :

9.1. : Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der/die Kassierer(in) muss nicht Mitglied des Vorstandes sein.

9.2. : Angestellte des Kindergartens können nicht Mitglied im Vorstand sein.

9.3. : Der Vorstand führt alle Geschäfte und vertritt den „Deutschen Kindergartenverein für Feldstedt und Umgegend“ nach innen und aussen.

9.4. : Um den Verein rechtlich zu verpflichten, ist die Unterschrift des/der Vorsitzenden und eines Vorstandsmitgliedes erforderlich. Verfügung über Grund- und Gebäudewerte sowie Aufnahme von Darlehen erfordert die Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder sowie die Zustimmung des Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig.

9.5. : Über alle Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

9.6. : Vorstandssitzungen sind vertraulich.

9.7. : Der/die Leiter(in) nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

§ 10 : Die Jahresrechnung des Vereins wird von einer staatlich anerkannten Revisionsfirma geprüft.

§ 11 :

11.1. : Der „Deutsche Kindergartenverein für Feldstedt und Umgegend“ kann durch 2 mindestens 8 Tage auseinanderliegenden Generalversammlungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

11.2. : Falls die Einrichtung geschlossen wird, soll das Kapital mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder und nach Anerkennung durch den Gemeinderat, mit dem die Einrichtung eine Übereinkunft hat, und dem deutschen Schul- und Sprachverein für einen sozialen oder kulturellen Zweck verwandt werden. Der Grund und Boden wird, entsprechend der Auflage der Vermögenssicherung dem Bund deutscher Nordschleswiger gegenüber, dem Deutschen Schul- und Sprachverein für Nordschleswig übereignet.

§ 12 : Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Angenommen von der Generalversammlung am 27.10.1994

14 Unterzeichner/innen